

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 37 vom 17. April 2015

Der städtische Petitionsausschuss hat am 17. April 2015 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/283

Gegenstand: Schaffung öffentlicher Stellplätze

Begründung: Die Petenten setzen sich für die Schaffung öffentlicher Parkplätze in ihrer Wohnstraße ein. Sie tragen vor, ihre Siedlung sei Ende der Fünfzigerjahre gebaut worden. Dementsprechend wenige Parkplätze gebe es. Der gültige Bebauungsplan sehe entlang der Straße Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen vor. Diese seien allerdings nie hergerichtet worden. Die Flächen seien mittlerweile zugewachsen. Sie seien mit einer kostengünstigen Lösung einverstanden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für den städtischen Petitionsausschuss ist das Anliegen der Petenten nachvollziehbar. Im Rahmen der Ortsbesichtigung hat er sich davon überzeugt, dass der Parkdruck in dem hier interessierenden Bereich hoch ist. Die Straße beschreibt einen Halbbogen, der jeweils in einem Wohngebiet der GEWOBA endet. Deshalb können Fahrzeuge zum Parken auch nicht in angrenzende Seitenstraßen ausweichen.

Dem Ausschuss ist zwar bewusst, dass das Straßenverkehrsrecht Verkehrsteilnehmern keinen Anspruch darauf gibt, entsprechende Parkflächen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Auch weiß er, dass in anderen Stadtteilen und Straßen ebenfalls erheblicher Parkdruck herrscht. Die vorliegende Situation ist jedoch insoweit unterschiedlich, als es in der hier interessierenden Straße – im Gegensatz zu vielen anderen Straßen – Flächen gibt, auf denen Parkplätze angelegt werden können. Deshalb sollte hier im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sukzessive mehr Parkraum zur Verfügung gestellt werden. Nach Auffassung des Ausschusses wird dadurch kein Präzedenzfall geschaffen, weil der für das Gebiet geltende Bebauungsplan die Schaffung von Parkflächen vorsieht.

Eingabe-Nr.: S 18/306

Gegenstand: Entfernung einer Mauer

Begründung: Die Petenten bitten um Beseitigung einer Mauer und der dahinter befindlichen Sitzgelegenheiten in einem Grünzug. Sie tragen vor, ihr

Garten finde sich nur etwa 5 m von der Mauer entfernt. Erholung könnten sie nicht finden, weil sich dort Personen zum Drogen- und Alkoholkonsum trafen. Es sei laut und störend, teilweise werde Müll in den Garten geschmissen. Auch rieche es nach Kot und Urin.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der städtische Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Sitzplatz im Grünzug macht keinen guten Eindruck. Er wirkt heruntergekommen und vermüllt. Der städtische Petitionsausschuss kann die Beschwerden der Petenten sehr gut nachvollziehen. Er ist der Auffassung, dass sich die Situation bessern würde, wenn mindestens die Wand abgetragen und die Sitzgelegenheit anders gestaltet würde. Die dafür aufzuwendenden Kosten erscheinen dem städtischen Petitionsausschuss vertretbar.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE und gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/289

Gegenstand: Beschwerde über eine Baugenehmigung

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über eine Baugenehmigung für einen Supermarkt mit Wohnungen und ein großes Wohngebäude auf einem Nachbargrundstück. Ihrer Auffassung nach passe es nicht zusammen, wenn ihr Grundstück nur eingeschossig bebaut werden dürfe, während in etwa 10 m Entfernung eine dreigeschossige Bebauung mit Staffelgeschoss zulässig sei. Die vorgesehene Bebauung sei zu hoch und zu dicht. Aus heutiger Sicht würde ein solcher Bebauungsplan nicht mehr erstellt werden. Das Bauvorhaben schränke sie massiv in ihrem Recht auf Licht und persönliche Entfaltung ein. Außerdem werde es zu verstärkten verkehrlichen Problemen gerade auch in den angrenzenden Straßen führen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit im Rahmen einer Ortsbesichtigung des städtischen Petitionsausschusses ihre Bedenken persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für das in Rede stehende Bauvorhaben wurde auf Grundlage des geltenden Bebauungsplans eine Baugenehmigung erteilt. Diese war Gegenstand eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Das Obergericht Bremen kam zu der Auffassung, dass die Baugenehmigung nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung rechtmäßig sein dürfte.

Das Baugrundstück liegt in einem Mischgebiet. Der Bauherr hält sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung an die Vorgaben des Bebauungsplans. Das Gebäude liegt innerhalb der überbaubaren Flächen. Der Abstand des Mehrfamilienhauses zum Haus der Petenten ist größer, als er nach der Bauordnung sein müsste. Auch die maximal zulässige Firsthöhe wird unterschritten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Danach werden die immissionsrechtlichen Vorschriften eingehalten.

Dafür, dass der hier interessierende Bebauungsplan eine bauliche Verdichtung vorsehen würde, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Mischgebiet nicht vereinbar wäre, ist nichts

erkennbar. Die Stadtbürgerschaft hat das mit dem Bebauungsplan ermöglichte Ausmaß innerstädtischer Verdichtung seinerzeit gesehen und sich im Rahmen seiner planerischen Abwägung ausdrücklich für die getroffenen Festsetzungen entschieden (Drs. 13/261 S, Seite 4).

Entgegen der Auffassung der Petenten lässt sich die Unzulässigkeit des Lebensmittelmarkts nicht daraus ableiten, dass der hier interessierende Bebauungsplan eine textliche Festsetzung enthält, wonach Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche von 800 m² bis 1 200 m² im Mischgebiet nur ausnahmsweise zulässig sind. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 13. Februar 2015 (1 B 355/14) ausgeführt:

„Der Lebensmittelmarkt war bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan vorhanden. Der Umstand, dass der Bebauungsplan in erheblichem Umfang Flächen für Stellplätze festsetzt, trägt dieser Tatsache Rechnung. Die Planbegründung lässt keinen Zweifel daran, dass der bestehende Markt seinerzeit vom Plangeber als in einem Mischgebiet zulässig angesehen wurde und die Beschränkung sich allein gegen weitere Betriebe dieser Größenordnung richtete. Ob die gegen weitere Betriebe gerichtete Beschränkung einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde, mag dahinstehen. Ausschlaggebend ist, dass sie gerade nicht für den vorhandenen Lebensmittelmarkt gelten sollte und sich deshalb aus ihr auch kein Argument gegen die Genehmigungsfähigkeit dieses Marktes gewinnen lässt.“

Insgesamt kann der städtische Petitionsausschuss daher das Anliegen der Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU und gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/322

Gegenstand: Dienstpostenbewertung

Begründung: Der Petent möchte geklärt haben, wie sein Dienstposten am 1. Juli 2006 bewertet war und weshalb er nicht bereits vor Jahren befördert wurde. Die frühere Inhaberin des Dienstpostens sei nach A 13 S befördert worden. Die Dienststelle habe diese Bewertung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung dokumentiert. Diese Aussage habe verbindlichen Charakter und sei als Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für den städtischen Petitionsausschuss ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Petent die Frage geklärt haben möchte, ob sein Dienstposten am 1. Juli 2006 nach A 13 S bewertet war. Da Beamte keinen Anspruch auf Beförderung haben, auch wenn sie auf höherwertigen Dienstposten beschäftigt werden, hätte sich daraus kein Beförderungsanspruch für den Petenten ergeben.

Wenn es dem Petenten um eine Beförderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht, setzt dies eine aktuelle Dienstpostenbewertung und eine aktuelle Beurteilung voraus. Der Petent hat selbst eingeräumt, dass es mehrfach Aufgabenveränderungen gegeben habe, nachdem er den Dienstposten übernommen hat. Deshalb erscheint nicht ausgeschlossen, dass – selbst wenn der Dienstposten irgendwann nach A 13 S bewertet gewesen sein sollte – dies jetzt nicht mehr der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist für den städtischen Petitionsausschuss

nachvollziehbar, wenn der Dienstherr eine mögliche Beförderung des Petenten nicht ohne eine aktuelle Dienstpostenbewertung aussprechen will. Außerdem hat der Dienstherr ein geregeltes Verfahren für die Dienstpostenbewertung eingeführt, um die Gleichbehandlung aller Beamten zu gewährleisten. Dies muss auch im Falle des Petenten eingehalten werden.

Seine Rechtsauffassung kann der Petent nicht darauf stützen, dass in seiner dienstlichen Beurteilung unter „Begründung des Gesamturteils“ erwähnt ist, der Dienstposten sei nach A 13 S bewertet. Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses liegt darin keine die Verwaltung bindende Zusicherung. Zum einen wird nicht in Aussicht gestellt, einen bestimmten Verwaltungsakt, nämlich die Beförderung, später zu erlassen. Es handelt sich lediglich um Ausführungen im Rahmen der Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung. Zum anderen wäre die Erstbeurteilerin auch nicht befugt gewesen, Zusagen mit Bindungswirkung für das zuständige Ressort zu machen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE und bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/417a

Gegenstand: Unterbringung unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge in Wohncontainern

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die geplante Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Wohncontainern im Neubaugebiet Borgfeld-West. Obwohl die steigende Entwicklung der Flüchtlingszahlen seit mehreren Jahren vorhersehbar gewesen sei, habe sich der Senat nicht entsprechend vorbereitet. Deshalb fehle es an geeigneten Räumlichkeiten und durchdachten Betreuungskonzepten. Es müsse kurzfristig organisiert werden, wobei die Folgen nicht ausreichend bedacht und auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt würden. Der geplante Standort der Wohncontainer auf einem Parkplatz führe zu einer Verschärfung der Flüchtlingssituation. Im Vorfeld habe keine Diskussion mit den Bürgern stattgefunden. Der Petent regt deshalb an, in einem transparenten Verfahren nach alternativen Standorten zu suchen. Außerdem sollten seiner Ansicht nach unbegleitete jugendliche Flüchtlinge in erheblich kleineren Einheiten von maximal 15 Personen untergebracht werden. Die öffentliche Hand trage die Verantwortung für die Jugendlichen und müsse deshalb sicherstellen, dass sie regelmäßig professionell pädagogisch betreut würden. Die Petition wird von 457 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die nach wie vor steigende Zahl von Flüchtlingen stellt viele Städte und Gemeinden im Bundesgebiet vor große Herausforderungen. Es fällt nicht nur der Stadtgemeinde Bremen zunehmend schwer, rechtzeitig geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zu finden. Die bisher geleisteten Anstrengungen zur Unterbringung von Flüchtlingen müssen dringend intensiviert werden. Da die Unterkunftsplätze in den sogenannten Übergangswohnheimen nicht ausreichen, versucht die Stadtgemeinde Bremen auch Notlösungen zu finden, um die Flüchtlinge überhaupt unterbringen zu können und so vor Obdachlosigkeit zu schützen.

Im Jahr 2014 sind 495 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bremen gekommen und damit mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2013. Auf dem öffentlichen Grundstück Hamfhofsweg sollen 32 Jugendliche in vier Wohngruppen untergebracht werden. Die Jugendlichen sollen etwa ein bis zwei Jahre dort wohnen. Die Trägerschaft übernimmt ein Konsortium aus erfahrenen bremischen Wohlfahrtsverbänden, die bereits seit Jahren ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe betreiben. Die Jugendlichen sollen rund um die Uhr betreut werden. Ein zentraler Betreuer wird als Ansprechpartner für den Beirat benannt.

Ergänzend dazu werden weiterhin Gebäude und Wohnungen gesucht, um dort Gruppen von zehn bis 15 Jugendlichen unterzubringen. Diese machen die Einrichtung in Borgfeld allerdings nicht überflüssig, weil weiterhin mit einer stark ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu rechnen ist.

Der Standort auf dem Parkplatz Hamfhofsweg ist sicherlich nicht ideal, da der Park-and-ride-Parkplatz dann nicht mehr für Pendler zur Verfügung stehen wird. Andererseits sprechen die Größe des Grundstücks, die Erschließungsmöglichkeiten zu den Versorgungsleitungen und die gute Anbindung an die öffentliche Infrastruktur für diesen Standort. Im Vorfeld wurden auch alternative Standorte in Borgfeld geprüft, die aber nicht so geeignet erschienen.

Das Ergebnis der Standortsuche wurde im Beirat vorgestellt und erörtert. Außerdem hat eine nicht öffentliche Expertenrunde, bestehend aus Mitarbeitern des Sozialressorts, Vertretern des Trägerkonsortiums, dem Ortsamtsleiter und Beiratsmitgliedern das Projekt nicht öffentlich beraten. Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses kann die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung bei der Ansiedlung von Flüchtlingsunterkünften verbessert werden. Dies würde sich voraussichtlich positiv auf die Akzeptanz der gefundenen Standorte und die Bemühungen um die Integration der Flüchtlinge auswirken.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/233

Gegenstand: Schaffung einer zusammenhängenden naturnahen Ausgleichsfläche in der Überseestadt

Begründung: Die Petentin beklagt die Planungen in der Überseestadt. Dort sei zunächst ein Überseepark geplant gewesen. Durch eine Änderung des Bebauungsplans solle dort jetzt eine Skateranlage nebst Tanzboden entstehen. Der Bebauungsplan sei nicht öffentlich ausgelegt worden, was aber erforderlich gewesen sei. Er sei deshalb fehlerhaft zustande gekommen. Durch die geänderte Planung fühle sie sich getäuscht. Bei der Parkanlage handele es sich um Ausgleichsflächen, die erforderlich seien, da hausnahe Spielflächen nicht errichtet worden seien. Es sei mit erheblicher Lärmbelästigung zu rechnen. Zudem sehe der Plan auch keinerlei Toilettenanlagen vor, sodass damit zu rechnen sei, dass Skater, die die Anlage nutzten, ihre Notdurft in der Nähe der Wohnbebauung verrichteten. Die öffentliche Petition wird von 90 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine öffentliche Beratung durchgeführt. Dort hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen.

Der städtische Petitionsausschuss teilt bereits die Bedenken der Petentin am Zustandekommen des Bebauungsplans nicht. Wie sich aus

der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt, ist der Bebauungsplan vor Verabschiedung ordnungsgemäß ausgelegt worden, sodass die Petentin in diesem frühen Stadium ihre Bedenken hätte vortragen können. Aufgrund der öffentlichen Auslegung ist dann der Plan nur noch geringfügig ergänzt worden. Deshalb war eine weitere Auslegung nicht erforderlich. Die Stadtbürgerschaft hat den Bebauungsplan unter Abwägung aller für und gegen die Planung sprechenden Gesichtspunkte beschlossen. Der Vertreter des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat in der öffentlichen Beratung der Petition klargestellt, dass auch mit der geänderten Planung die erforderlichen Ausgleichsflächen für hausnahe Spielflächen erstellt werden.

Der Ausschuss hat sich beim Ortstermin im Übrigen selbst davon überzeugen können, dass von der Skateranlage keine Lärmbeeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung ausgeht. Die Anlage ist, ebenso wie der Tanzboden, bewusst im nördlichen Bereich des Parks angelegt worden, sodass eine nennenswerte Auswirkung auf die südlich des Parks gelegene Wohnbebauung nicht zu befürchten ist.

Allerdings teilt der Ausschuss die Bedenken der Petentin, dass die Anlage ohne Toiletten für die Nutzer erstellt worden ist. Hier hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits beim Bau die erforderlichen Leitungen eingebaut worden seien, sodass nach Klärung der Unterhaltungsfrage eine Toilettenanlage errichtet werden könne. Dies wurde in der öffentlichen Beratung ebenfalls bestätigt, sodass der städtische Petitionsausschuss davon ausgeht, dass eine Lösung in diesem Punkt zeitnah gefunden werden kann.

Eingabe-Nr.: S 18/234

Gegenstand: Schaffung einer zusammenhängenden naturnahen Ausgleichsfläche in der Überseestadt

Begründung: Die Petenten beklagen die Planungen in der Überseestadt. Dort sei zunächst ein Überseepark geplant gewesen. Durch eine Änderung des Bebauungsplans solle dort jetzt eine Skateranlage nebst Tanzboden entstehen. Dadurch fühlten sie sich getäuscht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung sowie in einer inhaltsgleichen Petition eine öffentliche Beratung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen.

Der dem Bau der Skateranlage zugrundeliegende Bebauungsplan ist vor Verabschiedung ordnungsgemäß ausgelegt worden, sodass die Petenten in diesem frühen Stadium ihre Bedenken hätte vortragen können. Aufgrund der öffentlichen Auslegung ist dann der Plan nur noch geringfügig ergänzt worden. Deshalb war eine weitere Auslegung nicht erforderlich. Die Stadtbürgerschaft hat den Bebauungsplan unter Abwägung aller für und gegen die Planung sprechenden Gesichtspunkte beschlossen. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat klargestellt, dass auch mit der geänderten Planung die erforderlichen Ausgleichsflächen für hausnahe Spielflächen erstellt werden.

Der Ausschuss hat sich beim Ortstermin im Übrigen selbst davon überzeugen können, dass von der Skateranlage keine Lärmbeeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung ausgeht. Die Anlage ist, ebenso wie der Tanzboden, bewusst im nördlichen Bereich des Parks angelegt worden, sodass eine nennenswerte Auswirkung auf die südlich des Parks gelegene Wohnbebauung nicht zu befürchten ist.

Eingabe-Nr.: S 18/238

Gegenstand: Ausweisung als Fuß- und Radweg sowie Winterdienst

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass der Deichweg entlang der Lesumbroker Landstraße als Fuß- und Radweg ausgewiesen wird und dort ein Winterdienst erfolgt. Es handele sich um eine Strecke von insgesamt ca. 7 km. Angesichts des kurvigen Straßenverlaufs sei es für Fußgänger und Radfahrer schwierig, die Straße zu benutzen. Dies gelte insbesondere, wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge dort fahren. Die Petition wird von 46 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Auf die öffentliche Beratung der Petition hat der Ausschuss verzichtet, weil die Argumente bereits im Rahmen der Ortsbesichtigung ausgetauscht wurden und er sich in der Vergangenheit bereits zweimal mit Petitionen zur Verkehrssituation in der Lesumbroker Landstraße beschäftigt hat. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Vergangenheit war der Deichweg als Fuß- und Radweg beschildert, ein Winterdienst wurde durch den Deichverband durchgeführt. Nachdem der Deichverband Regressansprüchen ausgesetzt war, wurden die Schilder entfernt. Der Deichweg ist nicht dem öffentlichen Verkehr als Fuß- und Radweg gewidmet. Es handelt sich um einen reinen Deichverteidigungsweg. Seine Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Winterdienst wird auf derartigen Wegen generell nicht durchgeführt.

Nach Auskunft des Amts für Straßen und Verkehr kommt eine Widmung auch nicht in Betracht, weil der Weg zu schmal ist. Er verfügt durchgängig nur über eine Breite von höchstens 2 m. Demgegenüber muss ein beidseitig zu befahrender Geh- und Radweg eine Mindestbreite von 4 m aufweisen, da angesichts der direkt angrenzenden Böschungen auch keine Sicherheitstrennstreifen als Ausweichfläche im Notfall vorhanden sind.

Um die Sicherheit von Radfahrern auf der Lesumbroker Landstraße zu gewährleisten, hat sich der städtische Petitionsausschuss bereits in der Vergangenheit für eine bessere Beschilderung der gesamten Strecke ausgesprochen und angeregt, auf der Straße Piktogramme aufzubringen.

Eingabe-Nr.: S 18/272

Gegenstand: Winterdienst am Werdersee

Begründung: Der Petent regt an, an der südlichen Seite des Werdersees einen Winterräumdienst durchzuführen. Es handele sich um einen wichtigen Verbindungsweg, der täglich von einer Vielzahl von Radfahrern benutzt werde. Es sei nicht hinnehmbar, wenn dieser Weg im Winter über längere Zeit nicht nutzbar sei. Gegebenenfalls könne die Friedhofsverwaltung die Räumung übernehmen. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach dem Landesstraßengesetz ist der Winterdienst nur für öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Der hier interessierende Weg ist jedoch keine öffentliche Verkehrsfläche, sondern eine öffentliche Grünfläche, für die es grundsätzlich keinen Winterdienst gibt. Grün-

de dafür sind unter anderem Salzschäden an Bäumen, hohe Kosten und das Vorhandensein von Alternativstrecken im öffentlichen Straßenraum. Zum hier interessierenden Weg gibt es eine alternative Route. Dort werden im Winter die Radwege geräumt, sodass sie im Bedarfsfall benutzt werden können.

Der Weg steht in der Unterhaltung des Umweltbetriebs Bremen und des Deichverbands. Ein Räumdienst durch die Verwaltung des nahegelegenen Friedhofs kommt nicht in Betracht.

Da der Deichweg eine wichtige Radverkehrsroute ist, besteht nach Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr die Möglichkeit, dass er nach der Ertüchtigung des Deichs langfristig als Premiumroute für den Fahrradverkehr ausgebaut wird. In diesem Fall könnte gegebenenfalls ein Winterdienst durchgeführt werden, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Eingabe-Nr.: S 18/286

Gegenstand: Herausnahme der Vahrer Straße aus dem Lkw-Führungsnetz und Tempo-30-Zone

Begründung: Der Petent bittet um Herausnahme des Streckenabschnitts Vahrer Straße/Semmelweisstraße aus dem Lkw-Führungsnetz und um Einführung einer Tempo-30-Zone. Er trägt vor, die Verkehrsbelastung durch den Durchgangsverkehr sei im hier interessierenden Bereich besonders während der Schichtwechselzeiten bei Mercedes-Benz sehr hoch. Auch bei Stausituationen auf der Autobahn 1 werde die Vahrer Straße verstärkt von Lkw-Durchgangsverkehr befahren. Es gebe Alternativrouten, die den Lkw angeboten werden könnten und sich ohne größere Anliegerbeeinträchtigung realisieren ließen. Die Einführung einer Tempo-30-Zone führe zu einer Reduzierung von Lärm und Feinstaub. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass sich im hier interessierenden Bereich zwei Schulen, darunter eine Grundschule, befinden. Die Schülerinnen und Schüler würden durch den starken Verkehr erheblich gefährdet. Der Bremsweg eines Fahrzeugs sei bei geringer Geschwindigkeit kürzer, sodass die Einführung einer Tempo-30-Zone erheblich zum Schutz der Kinder beitrage. Diverse andere Schulen lägen in Tempo-30-Zonen. Die Petition wird von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die vom Petenten vorgeschlagene Verkehrsführung über die Ludwig-Roselius-Allee würde einen sehr großen Umweg für die Lkw darstellen. Im Übrigen hätte ein solches Vorgehen Vorbildwirkung in Bezug auf andere Streckenführungen. Auch der vom Petenten aufgezeigte Weg über die Steubenstraße bietet keine Alternative, weil diese nur eine bestimmte Durchfahrtshöhe erlaubt.

Für die Einführung einer Tempo-30-Zone sieht der städtische Petitionsausschuss keine Rechtsgrundlage. Die Grenzwerte für Feinstäube werden nicht überschritten. In der Nachtzeit ist zwar eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte festgestellt worden. Dem könnte man jedoch begegnen, in dem sich die Anwohner am Schallschutzfensterprogramm beteiligen.

Auch im Hinblick auf die im hier interessierenden Bereich befindlichen Schulen wird kein Bedarf für die Einführung einer Tempo-30-Zone gesehen. Die Parsevalschule liegt in einer Sackgasse, in der Tempo 30 gilt und eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgeschrie-

ben ist. Im Bereich der Vahrer Straße/Semmelweisstraße gibt es drei Fußgängerüberwege, an denen Ampeln installiert sind. Dies schafft ausreichende Sicherheit für die Schulkinder. Im Bereich der Schulen gab es in den letzten Jahren keine Verkehrsunfälle mit Kindern und auch keine Verkehrsunfälle, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen waren.

Bei den seit 2010 insgesamt 19 durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen in der Vahrer Straße wurden Übertretungsquoten festgestellt, die deutlich unter dem Durchschnitt anderer Hauptverkehrsstraßen lagen. Während auf vergleichbaren Straßen ca. 10 bis 15 % zu schnell fahren, trifft dies auf der Vahrer Straße nur bei etwa 2 bis 3 % zu. Im Bereich der Semmelweisstraße wurden in den vergangenen Jahren keine Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Diese Straße bietet aufgrund ihrer etwa 200 m Länge und ihres kurvigen Verlaufs keine Gewähr für beweissichere Geschwindigkeitsmessungen.

Eingabe-Nr.: S 18/295
S 18/312

Gegenstand: Lärmbelästigung durch Kohletransporte

Begründung: Die Petentinnen bitten darum, darauf hinzuwirken, dass die Kohletransporte zum Kraftwerk Farge dauerhaft mit Binnenschiffen erfolgen. Der Transport auf dem Schienenweg führe zu Erschütterungen der Gebäude, unerträglichem Lärm und erheblicher Feinstaubbelastung. Die veröffentlichte Petition S 18/295 wird von 384 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der veröffentlichten Petition S 18/295 eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die größte Lärmbelastung von leeren Waggons ausgehe, die mit überhöhter Geschwindigkeit über die Strecke fahren. Der Lärm vorbeifahrender Züge sei deutlich zu hoch. Hinzu kommen der Kohlestaub und der Gestank der Diesellokomotiven.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der veröffentlichten Petition S 18/295 die Möglichkeit, ihr Anliegen in der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan erfolgt der Kohletransport mit dem Schiff, weil dies kostengünstiger ist als auf dem Schienenweg. Sollte der Schienentransport wieder aufgenommen werden, könnte er nicht untersagt werden. Die öffentliche Eisenbahninfrastruktur steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten diskriminierungsfrei allen zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung. Eine Verweigerung des Zugangs durch die DB Netz AG oder die Farge-Vegesacker-Eisenbahn wäre ein Verstoß gegen das allgemeine Eisenbahngesetz.

Die Eisenbahnaufsicht kann nur eingreifen, wenn die Sicherheit gefährdet wird, Umweltwerte nicht eingehalten werden oder die Fahrzeugtechnik den Anforderungen nicht genügt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die im Jahr 2013 eingesetzten Lokomotiven sind in Deutschland zugelassen. Es handelt sich um eine schwere Güterzuglokomotive, die auch international eingesetzt wird.

Die Kohletransportzüge sind in der Vorbeifahrt sehr laut. Um die Lärmwerte zu ermitteln, wird jedoch die Geräuschentwicklung über den ganzen Tag hinaus berücksichtigt. Deshalb kam es in der Vergangenheit nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmgrenzwerte.

Eingabe-Nr.: S 18/302

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrsverstöße und Verstöße gegen das Bau-recht

Begründung: Der Petent beklagt sich über die Zustände in seinem Stadtteil. Vor der Grundschule würden Eltern sämtliche Halteverbote ignorieren. Vor der Schule werde manchmal zwar kontrolliert, jedoch nur durch uniformierte Polizeibeamte. Wenn die Polizei in Zivil aufträte, würden mehr Verwarnungen ausgesprochen werden können. Generell sei es besser, wenn die Polizei im Stadtteil mehr mit dem Fahrrad oder zu Fuß unterwegs wäre. Beim Parken sei auffällig, dass sowohl Pkw als auch Lkw die Straßenverkehrsordnung nicht beachteten. Auch würden viele Garagen zweckentfremdet. Schließlich gebe es viele Hauseigentümer, die Hecken und Bepflanzungen nicht ordnungsgemäß zurückschnitten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerden des Petenten sind sehr allgemein gefasst und können dementsprechend auch nur allgemein behandelt werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich bei konkreten Anliegen direkt an das zuständige Polizeirevier zu wenden.

Die Anregung des Petenten, mehr Fahrrad- oder Fußstreifen einzusetzen, hat der Senator für Inneres und Sport an den Polizeipräsidenten weitergeleitet. Insoweit geht der Ausschuss davon aus, dass im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Polizei eine Besserung eintreten wird.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ist ein ziviler Einsatz von Polizeibeamten zur Verkehrsüberwachung nicht angezeigt. Bei derartigen Einsätzen steht das verkehrserzieherische Gespräch im Vordergrund, nicht das Aussprechen von Verwarnungen.

Eingabe-Nr.: S 18/321

Gegenstand: Aufstellen von Pollern

Begründung: Der Petent bittet um die Aufstellung fest eingesetzter Poller, um mögliches Parken beim Be- und Entladen auf der gepflasterten Fläche zwischen Straße und Häusern zu verhindern.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf den vom Petenten bezeichneten Nebenflächen wurde vor einigen Jahren eine verstärkte Tragschicht aufgebracht. Seitdem sind keine nennenswerten baulichen Mängel aufgetreten. Deshalb besteht aus Sicht der Straßenerhaltung keine Notwendigkeit zu einer Schutzmaßnahme, wie sie das Aufstellen von Pollern darstelle. Dieser Auffassung schließt sich der städtische Petitionsausschuss an. Er kann deshalb das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 18/332

Gegenstand: Unterbringung minderjähriger jugendlicher Flüchtlinge

Begründung: Der Petent bittet darum, die intensivpädagogische Einrichtung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Reikum zu schließen. Er trägt vor, die Anwohner seien von dem Vorhaben nicht informiert worden. Die Gefahren für die Nachbarschaft seien sehr hoch. In und vor der Einrichtung sei es bereits zu mehreren Ausschreitungen gekommen. Auch seien Jugendliche aus der Einrichtung mehrfach in Geschäften und Einkaufszentren im Ortsteil Farge aufgefallen und

hätten dort Straftaten begangen. Darüber hinaus würden die Bewohner der Einrichtung Betäubungsmittel konsumieren. Der ursprünglich vorgesehene Personalschlüssel werde nicht eingehalten. Außerdem entspreche das Haus nicht den Brandschutzvorschriften. Zum Schutz der Bevölkerung müssten sichere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Petition wird von 348 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die nach wie vor steigende Zahl von Flüchtlingen stellt viele Städte und Gemeinden im Bundesgebiet vor große Herausforderungen. Es fällt nicht nur der Stadtgemeinde Bremen zunehmend schwer, rechtzeitig geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zu finden. Im Jahr 2014 sind 495 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bremen gekommen und damit mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2013. Die meisten von ihnen treten strafrechtlich nicht in Erscheinung. Es gibt allerdings eine kleine Gruppe von 20 bis 30 jugendlichen Flüchtlingen, die während ihres Aufenthalts in Bremen verschiedentlich teilweise erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung haben die Strafverfolgungsbehörden ein besonderes Augenmerk auf diese Gruppe auffälliger Flüchtlinge gelegt. Die Staatsanwaltschaft bearbeitet die von diesem Personenkreis begangenen Delikte in sogenannten Intensivtäterdezernaten. Es wurden Anklagen erhoben und gegen fünf Personen Untersuchungshaft angeordnet. Einige Täter wurden bereits rechtskräftig verurteilt. Insgesamt ist festzustellen, dass hier die zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mittel und die Grundsätze des Jugendstrafrechts angewandt werden. Der städtische Petitionsausschuss sieht keinen Grund, Flüchtlinge anders zu behandeln oder härter zu bestrafen als andere straffällig gewordene Personen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten. Der Staat hat grundsätzlich eine Schutzfunktion und auch einen Beistands- oder Erziehungsauftrag. Nicht für alle minderjährigen jugendlichen Flüchtlinge werden Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich. Teilweise haben sie hier Angehörige, die sich um sie kümmern.

Wenn die Jugendlichen vom Jugendamt in Obhut genommen worden sind, wird versucht, mit ihnen Perspektiven zu entwickeln. Es finden eine Schulberatung, gesundheitliche Versorgung und eine Überprüfung der psychosozialen Situation statt. In diesen Einrichtungen leben die Jugendlichen idealtypisch über einen Zeitraum von drei Monaten, danach werden Anschlussmaßnahmen für sie gesucht.

Demgegenüber handelt es sich bei der Einrichtung in Rehum um eine intensivpädagogische Einrichtung für eine kleine Gruppe von jugendlichen Flüchtlingen. Weil für das Obergeschoss keine adäquaten Fluchtwege vorhanden sind, darf es nicht zur Unterbringung der Jugendlichen genutzt werden. Dementsprechend sind dort momentan nur maximal fünf Jugendliche untergebracht. Es gab auch Zwischenfälle im Haus. Mitarbeiter wurden bedroht und es gab aggressive Auseinandersetzungen. Diese Probleme wurden intern gelöst, in einem Fall wurde ein Hausverbot ausgesprochen. Auch wurden Anzeigen erstattet. Für die intensivpädagogische Einrichtung gibt es ein pädagogisches Konzept. Die dort untergebrachten Jugendlichen werden danach ausgesucht, ob sie in dieses Konzept passen. Hier hat auch die Polizei ein Vorschlagsrecht. Nach Angaben der Polizei hätten sich die in Rehum untergebrachten Jugendlichen stabilisiert und seien seitdem sie in der Einrichtung untergebracht sind, nicht mehr straffällig geworden.

Abschließend weist der städtische Petitionsausschuss darauf hin, dass seiner Auffassung nach die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung bei der Ansiedlung von Flüchtlingsunterkünften verbessert werden kann. Dies würde sich voraussichtlich positiv auf die Akzeptanz der gefundenen Standorte und die Bemühungen um die Integration der Flüchtlinge auswirken.

Eingabe-Nr.: S 18/335

Gegenstand: Bauaufsichtsbehördliches Einschreiten

Begründung: Die Petenten bitten um bauaufsichtsrechtliches Einschreiten gegen das Bauvorhaben ihrer Nachbarn. Es überschreite die nach dem Bebauungsplan zulässige Firsthöhe um fast 80 cm. Infolgedessen überschreite der Neubau auch die im Bebauungsplan festgeschriebene Geschossflächenzahl erheblich. Außerdem beschwerten sich die Petenten über das Verhalten der Bauaufsichtsbehörde, die auf ihre zahlreichen Schreiben nicht reagiert habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Bremischen Landesbauordnung kann die Bauaufsichtsbehörde die (teilweise) Beseitigung von baulichen Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Entscheidung über ein Tätigwerden steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Wenn ein Bauvorhaben – wie hier – sich nicht an die Festsetzungen des Bebauungsplans hält, kann sich nur dann ein Rechtsanspruch des Nachbarn auf behördliches Tätigwerden ergeben, wenn die betroffene Festsetzung des Bebauungsplans nachbarschützenden Charakter hat. Das ist bei Festsetzungen über die Firsthöhe und das Maß der zulässigen Bebauung nicht der Fall, da sie ausschließlich dem öffentlichen Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen sollen.

Darüber hinaus kann sich ein Rechtsanspruch auf behördliches Einschreiten dann ergeben, wenn das sogenannte Rücksichtnahmegebot verletzt ist, der rechtsschutzsuchende Nachbar also tatsächlich und unzumutbar in seinen Rechten betroffen ist. Um festzustellen, ob das Rücksichtnahmegebot verletzt wurde, ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Interessen des Bauherrn an der gewünschten Bebauung seines Grundstücks und den Interessen des Nachbarn an der ungestörten Nutzung seines Eigentums vorzunehmen. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung dessen ist, auf den Rücksicht zu nehmen ist, umso mehr kann an Rücksicht verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht der Bauherr Rücksicht zu nehmen.

Im Widerspruchsbescheid hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Gründe, weshalb eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots im Ergebnis nicht vorliegt, umfassend dargelegt. Sie sind für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Deshalb kann er sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass für den Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheids nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes Verwaltungsgebühren erhoben werden dürfen.

Eingabe-Nr.: S 18/352

Gegenstand: Ausstellung einer Geburtsurkunde

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, dass einem im letzten Jahr geborenen Kind ausländischer Eltern eine Geburtsurkunde ausgestellt wird. Sie trägt vor, das Standesamt würde auf ihre Schreiben nicht reagieren. Den Eltern des Kindes sei es ohne die Geburtsurkunde nicht möglich, staatliche Leistungen oder einen Kindergartenplatz zu beantragen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Hinblick auf die Identität des Kindesvaters bestehen Unklarheiten. Die Daten in den von ihm vorgelegten Urkunden aus seinem Heimatland stimmen nicht mit seinen von einem anderen europäischen Staat ausgestellten Urkunden überein. Das Standesamt hat deshalb die Beurkundung der Geburt des Kindes zurückgestellt. Die Eltern des Kindes haben dem Standesamt zugesagt, die Unklarheiten mit den zuständigen Behörden aufzuklären. Dies ist nach Angaben des Standesamts bislang nicht erfolgt.

Der städtische Petitionsausschuss kann zwar die von der Petentin abgegebenen Erklärungen zu den Unklarheiten nachvollziehen. Die Geburtsurkunde ist jedoch eine öffentliche Urkunde mit erheblicher Rechtswirkung nach außen. Vor diesem Hintergrund ist dem Ausschuss allerdings auch nachvollziehbar, wenn dem Standesamt bloße Behauptungen der Betroffenen zu einzelnen Sachverhalten nicht ausreichen, um Unklarheiten zu beseitigen.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sollten die Kindeseltern versuchen, die Unklarheiten bezüglich der Papiere des Kindesvaters mit den ausländischen Behörden zu klären. Können sie das nicht, käme eventuell eine Geburtsbeurkundung mit dem einschränkenden Zusatz „Identität des Vaters nicht nachgewiesen“ in Betracht. Davon hat das Standesamt bislang wegen der Zusage der Eltern, den Sachverhalt mit den ausländischen Behörden klären zu wollen und weil sich die Namensführung des Kindes nach dem Familiennamen des Vaters richten soll, abgesehen.

Die Bescheinigung über die Zurückstellung der Geburtsbeurkundung ermöglicht es den Kindeseltern, öffentliche Leistungen für das Kind zu beantragen.

Eingabe-Nr.: S 18/367

Gegenstand: Wahleinspruch gegen die Wahl der Beiräte am 10. Mai 2015

Begründung: Der Petent erhebt Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu den Beiräten am 10. Mai 2015.

Die Wahl der Beiräte hat noch nicht stattgefunden. Außerdem ist der städtische Petitionsausschuss für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen gegen die Beiratswahlen nicht zuständig. Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: S 18/368

Gegenstand: Wahleinspruch gegen die Wahl der Stadtbürgerschaft am 10. Mai 2015

Begründung: Der Petent erhebt Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbürgerschaft Bremen am 10. Mai 2015.

Die Wahl zur Stadtbürgerschaft hat noch nicht stattgefunden. Außerdem ist für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen das Wahlprüfungsgericht zuständig, nicht jedoch der städtische Petitionsausschuss. Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/164

Gegenstand: Flächennutzungsplan

Begründung: Die Petentin wirft einige Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans für den Bereich Farge auf.

Die Stadtbürgerschaft hat den neuen Flächennutzungsplan mittlerweile beschlossen. Im Rahmen der Planungsentscheidung hat sie öffentliche und private Interessen untereinander und gegeneinander abgewogen. Auch die Einwendungen der Petenten wurden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Der städtische Petitionsausschuss ist nicht befugt, eigene Planungserwägungen anzustellen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat im Rahmen der vom städtischen Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme die von der Petentin aufgeworfenen Fragestellungen umfassend beantwortet. Dieses Schreiben wird der Petentin zur Verfügung gestellt.

Eingabe-Nr.: S 18/278

Gegenstand: Ausnahmen vom Leinenzwang

Begründung: Die Petentin bittet, Grünstreifen an stark genutzten Wegen vom Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit auszunehmen. Die Grünstreifen böten keine Deckung für Bodenbrüter, sodass eine Gefährdung für Vögel nicht zu befürchten sei. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass Grünstreifen entlang von stark genutzten Wegen nicht geeignet seien, Hunden ein artgerechtes Austoben und die Interaktion mit Artgenossen zu ermöglichen. Deshalb sollten statt des in Grünanlagen geltenden pauschalen Leinenzwangs mit möglichen Ausnahmen Anleingebote nur dort gelten, wo dies sachlich zu begründen sei. Außerdem sollte eine kritische Überprüfung des während der Brut- und Setzzeit in der freien Landschaft geltenden Leinenzwangs erfolgen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, in der öffentlichen Beratung ihr Anliegen persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anleinplicht für Hunde ist im Feldordnungsgesetz geregelt. Danach handelt ordnungswidrig, wer während der Brut- und Setzzeit Hunde unangeleint in der freien Landschaft führt. Das Gesetz nennt als Beispiele Äcker, Wiesen, Weiden, Heide, Moor- und Ödflächen, größere Baumbestände sowie Deiche außerhalb des bebauten Stadtgebiets. Dadurch sollen insbesondere Bodenbrüter und Jungtiere vor frei laufenden und nachstellenden Hunden geschützt werden.

In den von der Petentin angesprochenen Grünstreifen besteht gerade keine Anleinplicht. Sie wurden bewusst von der Anleinplicht ausgenommen, da sie aufgrund ihrer Lage und ihres Gebrauchs zum Nisten von Bodenbrüter nicht geeignet sind.

Eingabe-Nr.: S 18/280

Gegenstand: Entsorgung von Laub

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Umweltbetrieb Bremen teilweise Laub von privaten Grundstücken abhole, während andere Personen das Laub zur Deponie bringen müssten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Reinigung der öffentlichen Grundstücke in Bremen-Nord ist Aufgabe des Umweltbetriebs Bremen. Bei den vom Petenten fotografierten Flächen handelt es sich um öffentliche Grünflächen. Leider lässt sich nicht immer ausschließen, dass Anlieger ihr Laub von privaten Grundstücken auf solchen Straßenbegleitgrünflächen ablagern und hoffen, dass es mit abgefahren wird.

Aufgrund der Petition hat die Leitstelle „Saubere Stadt“ in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksingenieuren des Umweltbetriebs Bremen veranlasst, dass die Mitarbeiter der Grünflächenunterhaltung Abfälle, die eindeutig von privaten, angrenzenden Flächen stammen, nicht mehr mitnehmen. Der Umweltbetrieb wird in diesen Fällen versuchen, die infrage kommenden Anlieger zu bewegen, ihre Abfälle selbst zu entsorgen.

Eingabe-Nr.: S 18/293

Gegenstand: Löschung von Daten

Begründung: Der Petent bittet um Löschung von Daten, die aufgrund eines Vorfalles in einer Diskothek gespeichert worden seien.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Inneres und Sport hat bestätigt, dass über den Petenten keine Daten gespeichert seien. Sofern von privater Seite Daten gespeichert sind, müsste sich der Petent an die Landesbeauftragte für Datenschutz wenden.

Der Ausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, zugunsten des Petenten tätig zu werden.

Eingabe-Nr.: S 18/297

Gegenstand: Bestellung eines Datenschutzbeauftragten beim Stadtamt

Begründung: Der Petent rügt, dass das Stadtamt seit sieben Jahren keinen Datenschutzbeauftragten habe, obwohl es dafür eine gesetzliche Verpflichtung gebe. Die Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem der frühere Datenschutzbeauftragte des Stadtamts vor einigen Jahren aus seiner Funktion ausgeschieden ist, hat man versäumt, einen neuen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Amtsleitung hat die Aufgabe vorübergehend wahrgenommen. Mittlerweile ist ein Datenschutzbeauftragter beim Stadtamt benannt worden. Der Senator für Inneres und Sport hat ausdrücklich erklärt, dass er die zeitliche Verzögerung bedauert und sich der Bedeutung, die dem behördlichen Datenschutz zukommt, durchaus bewusst ist.

Eingabe-Nr.: S 18/300

Gegenstand: Lage und Ausstattung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)

Begründung: Die Petentin regt eine Neukonzeption für den ZOB an. Die derzeitige Situation sei nicht mehr zeitgemäß. Der ZOB müsse neu geplant

werden, gehöre aber in die Nähe des Hauptbahnhofs. Die Wartebereiche müssten überdacht und Toiletten für die Reisenden vorgehalten werden. Die Petition wird von 101 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss teilt die Bedenken der Petentin im Hinblick auf die gegenwärtige Situation am ZOB. Auch der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weist darauf hin, dass am heutigen ZOB Konfliktpunkte mit anderen Verkehrsteilnehmern bestehen und die derzeitige Ausstattung wenig nutzerfreundlich sei. Aufgrund des steigenden Fernbuslinienangebots sei eine Veränderung der Anforderungen an die Infrastruktur festzustellen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat deshalb ein Standortgutachten in Auftrag gegeben, welches in Zusammenarbeit mit einem projektbegleitenden Arbeitskreis einen neuen, geeigneteren Standort für den ZOB erarbeiten sollte. Dieses Gutachten ist der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2014 vorgestellt worden. Es favorisiert einen Standort für ein künftiges Fernbusterminal am ehemaligen Güterbahnhof. Die Deputation hat den Senator gebeten, zu prüfen, ob eine wirtschaftlich vertretbare Lösung an diesem Standort realisierbar ist und die Deputation über das weitere Vorgehen zu informieren.

Damit sind die Weichen für eine umfassende Neuplanung des gegenwärtigen ZOB gestellt.

Der städtische Petitionsausschuss hat vorliegend auf eine öffentliche Beratung der Petition verzichtet, weil sich eine Erledigung im Sinne des Anliegens der Petition abzeichnet.

Eingabe-Nr.: S 18/310

Gegenstand: Oberschule Sebaldsbrück

Begründung: Der Petent bittet um den Erhalt der Oberschule Sebaldsbrück und um Unterstützung bei der Aufarbeitung der Geschichte der Sebaldsbrücker Schulen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die städtische Deputation für Bildung hat sich in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 für eine Neuausrichtung und damit für eine Fortführung der Oberschule Sebaldsbrück ausgesprochen.

Recherchen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft haben ergeben, dass die von dem Petenten angefragten historischen Materialien zur Schulgeschichte in Sebaldsbrück im Ressort nicht aufbewahrt wurden. Deshalb haben Vertreter des Ressorts dem Petenten mitgeteilt, er möge sich an die Schulgeschichtliche Sammlung und das Staatsarchiv wenden. Die angefragten Daten zu Änderungen der Schulbezeichnungen versucht die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in ihrem Haus zu ermitteln. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden sie dem Petenten mitgeteilt.